

10 Fachtierarzt für Heimtiere (Kleinsäuger)

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#). Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.

I Aufgabenbereich:

Tierärztliche Versorgung von Kleinsäufern, die in der Gemeinschaft mit dem Menschen leben, wie z. B. Kaninchen, Nagetiere, Frettchen und exotische Kleinsäuger

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B	6 Jahre ¹

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Heimtiere (Kleinsäuger) 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 6 Jahre¹

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Anatomie, Physiologie und Ethologie von Kleinsäufern gemäß Abschnitt I

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 2 Artgerechte Haltung
- 3 Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
- 4 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinsäuger einschließlich Zoonosen
- 5 Fortpflanzung und Aufzucht
- 6 Spezielle Anästhesie, Analgesie und Chirurgie bei Kleinsäufern
- 7 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tier- und Artenschutzes sowie des Arzneimittelrechts

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Heimtiere“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser WBO bestimmte neue Bezeichnung „Heimtiere (Kleinsäuger)“ innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu führen ist.
- 2 Wer zwischen dem 01.02.2017 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Heimtiere (Kleinsäuger)“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gültig waren.
- 3 Inhaber der Zusatzbezeichnung „Heimtiere / Kleinsäuger“, die anhand von Aufzeichnungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges geforderten Einrichtungen oder durch vergleichbare Qualifikationen belegen, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhalten auf Antrag die Zulassung zur Fachtierarztprüfung im Gebiet „Heimtiere (Kleinsäuger)“.
- 4 Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur innerhalb von sieben Jahren und bei einer Weiterbildung nach Abs. III.B nur innerhalb von neun Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden. Anträge nach Abs. 3 können nur innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.